Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 01.01.1998

Die Gemeinde Röllbach erlässt folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 01.01.1998

§ 1

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt für jeden Hund 30,-- €. Der ermäßigte Betrag wird auf 15,-- € festgesetzt.

Diese Satzung tritt am 01. April 2004 in Kraft.

Röllbach, 09.03.2004

1. Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 01.01.1998

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Röllbach folgende

Satzung

§ 1 Änderungen

Die Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Gemeinde Röllbach vom 01. Januar 1998 wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) die Steuer beträgt
 - a) für jeden Hund 25,60 €
 - b) für Kampfhunde (§ 5a) ab 01.01.2003 = 100,--€
 - c) für Kampfhunde (§ 5a) ab 01.01.2006 = 300,--€
- (2) Hunde für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
- 2. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

§ 5 a Kampfhunde

- (1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.
- (2) Als Kampfhunde gelten alle Hunde im Sinne der § 1 Abs. 1 bis 3 der Verordnung über Hunde mit gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit (Kampfhundeverordnung) vom 10. Juli 1992 in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Steuersatz für Kampfhunde (§ 5 Abs. 1 Buchstabe c) entfällt bei Tatbeständen nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über Hunde mit gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Nachweis erbracht wird, dass keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit vorliegt. Bei Fällen nach § 1 Abs. 3 der Verordnung über Hunde mit gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit entsteht der erhöhte Steuersatz mit

Beginn des folgenden Kalendermonats, in dem die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt wird.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Röllbach, 18.12.2002

R. Schreck

1. Bürgermeister

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 01.01.1998

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Röllbach folgende

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

- 1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
- Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
- 3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.
- 4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
- 5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
- 6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
- 7. Hunden in Tierhandlungen.

§ 3 Steuerschuldner (Haftung)

٠j٠

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht (Anrechnung)

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt für jeden Hund 50,-- DM.

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 6 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
- 1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs.2) gehalten werden.
- 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 1. März 1983 (GVBL S.51) mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 1500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

§ 7 Züchtersteuer

- (1) Von Hunderzüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer fürHunde in dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben.§ 2 Nr 7 bleibt unberührt.
- (3) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5, § 5 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 9 Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 11 Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muß ihn unverzüglich der Gemeinde melden.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.1981 sowie die Änderungssatzung vom 01.01.1985 außer Kraft.

Röllbach, den 23.041998

Schwing 1. Bürgermeister